

Filmoberprüfstelle.

B. 6. 23.

W i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen

„Aus König Salomos Liebesleben“.

Zur Verhandlung über den Bildstreifen „Aus König Salomos Liebesleben“ waren erschienen

Oberregierungsrat Buloke als Vorsitzender

Dir. Seemann (Filmindustrie)

Prof. Ebbinghaus (Kunst und Literatur)

Dr. Krättschell (Volkswohlfahrt)

Generalleutnant a. D. Laube (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befugten seien, wurde nicht abgegeben.

Die beschwerdeführende Firma war vertreten durch Professor Hildebrandt, der Vollmacht überreichte.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der in Italien hergestellte Bildstreifen hat etwa folgenden Inhalt: König Salomo heilt Kranke, fällt Urteilssprüche, wird von seinem Volk als weiser und grosser König unjubelet. Zwischen Olivenbäumen einherwandelnd sieht er Sulamith, die Hüterin der Weinberge ihrer Brüder, wird von Liebe zu ihr entflammt und sagt ihr zu, sie nachts in ihrer Wohnung zu besuchen, indes er verschweigt, dass er der König ist. Sulamith kauft wohlriechende Öle und salbt ihren Körper, erwartet des Nachts den König, der König kommt, man sieht beide in Liebe versunken am Fuss eines Olivenbaumes und liest den Titel, dass Sulamith zwar die Weinberge ihrer Brüder, aber nicht ihren eigenen Weinberg zu hüten gemusst habe. Als der König sie fragt, ob sie weiss wer er sei, antwortet Sulamith, sie habe gemeint, er sei ein Gott, worauf der König erwidert, er sei nur ein König und er solle

sie zur Königin machen. Das geschieht auch: Sulamith zieht in den Königspalast, tanzt vor dem König und seinen Gefolge einen Tanz und erweckt die Eifersucht einer anderen Frau des Königs, die einen ihr ergebenen Mann dingt, der den König und Sulamith töten soll. Bei einem grossen Fest wird Sulamith ermordet. Der König lässt den Mörder töten und schickt die Anstifterin des Verbrechens in die Verbannung.

Was die Darstellung anlangt, so ist der König ein feierlicher Mann, bekleidet mit der Würde eines alternden Operettentennors, Sulamith ein sentimentales junges Mädchen mit gewaltigem Haarschopf und unschöner Gebärde. Ein grösserer Teil der Titel ist dem Hohen Lied der Bibel entnommen.

Die Vorentscheidung hatte diesen Film beanstandet, weil er geeignet sei, das religiöse Empfinden zu verletzen und weil er gleichzeitig entsittlichend wirke.

Die Oberprüfstelle ist dieser Entscheidung beigetreten. Sie gelangte zu folgenden grundsätzlichen Feststellungen: Es ist dem Film unbenommen, Stoffe, also auch religiöse Stoffe zu wählen; es ist ebenso dem Film erlaubt, sinnliche Glut, Leidenschaftlichkeit, Geschlechtsliebe darzustellen. Doch wird die Art der Darstellung zu entscheiden haben, ob solche Darbietungen im Sinne des Lichtspielgesetzes zulässig sind. Das war im vorliegenden Fall zu verneinen. Es kann durchaus dahin gestellt bleiben, ob das grosse Liebesgedicht der Bibel, das die Übersetzung Luthers das Hohen Lied nennt, einen unmissverständlich erotischen Inhalt hat oder wie die Luther'schen Capitellüberschriften dies behaupten das Verhältnis der Kirche zu Gott darstellen. Die Gestalt des Königs Salomos und die Legende, die sich an seinen Namen knüpft, sind verehrungswürdiges Gut der Kulturwelt. Im Sinne des Volkswohls ist es unzulässig und es ist gleichzeitig im Sinne des Lichtspielgesetzes als das religiöse Empfinden verletzend zu beanstanden, wenn solch verehrungswürdiges Gut durch Plumpheit und Ungeschick der Darstellung zur Travestie verserri wird. Die Legenden der Bibel sind tausend-

jährige, von sittlichem Ernst getragene Kultur. Eine unzureichende Darstellung dieser Legenden, die des sittlichen Ernstes ermangelt, dessen Kulturbert nicht begreift, ist geeignet, das gesunde sittliche Gefühl des Volkes zu stören, also entsittlichend zu wirken. Auf die Entscheidung der Filmoberprüfstelle B. 254.21. vom 19. Dezember 1921 betreffend den Salomefilm wird Bezug genommen.

Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus §§ 1, 3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

H. Zuber

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 13. Februar 1922.
Filmoberprüfstelle.

